

Satzung der  
**„Rheindrachen“**  
Düsseldorfer Drachenbootverein e.V.

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Die „Rheindrachen“ Düsseldorfer Drachenbootverein e.V. (Rheindrachen e.V.) ist ein Amateursportverein. Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der Rheindrachen e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer VR 8590 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereines ist es, den Drachenbootsport in Düsseldorf zu fördern und zu verbreiten.
- (2) Der Rheindrachen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Rheindrachen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Rheindrachen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Ziele**

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Drachenboot-Fahren. Als Mittel dazu dienen u.a.:
  1. Pflege und Förderung des Drachenbootpaddelns
  2. Planung und Durchführung von Drachenbootrennen
  3. Verbindung und Austausch mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes
  4. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Begegnungen von Sportlern
- (2) Der Rheindrachen e.V. bekämpft das Doping in all seinen Erscheinungsformen und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

## **§4 Mitgliedschaft/Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme erworben, über welche der Vorstand entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Satzung und Beschlüsse des Rheindrachen e.V. sind verbindlich für die Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder erkennen diese Verbindlichkeit durch ihren Beitritt zum Verein an.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Auflösung des Vereins
  2. durch Austrittserklärung
  3. durch Ausschluss aus dem Verein
  4. durch den Tod des Mitglieds
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein. Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  1. bei groben Verstößen gegen die Satzung;
  2. wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Rheindrachen e.V. trotz Abmahnung, wenn das pflichtwidrige Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des Rheindrachen e.V. derartig beeinträchtigen, dass eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar ist;
  3. sofern es einen Wohnsitzwechsel nicht anzeigt und eine einfache Ermittlung (Auskunft/Telefonbuch) der neuen Anschrift nebst Telefonnummer nicht möglich ist, so dass kein Kontakt zu dem Mitglied mehr hergestellt werden kann;
  4. wenn der Mitgliedsbeitrag trotz erteilter Einzugsermächtigung auch nach einmaliger Mahnung nicht eingezogen werden kann (Kontenaufgabe) und eine Kontaktaufnahme mit dem Mitglied wie vor in Punkt 4. beschrieben nicht möglich ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen eine solche Entscheidung kann die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe angerufen werden, diese entscheidet endgültig.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Rheindrachen e.V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich an den Verein abzuführen.

## **§7 Beitrag**

- (1) Der Rheindrachen e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am 1. April jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden durch das Lastschrifteinzugsermächtigungsverfahren vom Verein, vertreten durch den Schatzmeister, eingezogen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden oder die Zahlung des Beitrages durch einen Dauerauftrag zuzulassen.
- (3) Mitglieder, deren Beitrag einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen ist, verlieren ihre Vereinsrechte bis die Zahlung erfolgt ist.

## **§8 Organe**

Organe des Rheindrachen e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Rheindrachen e.V.. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und soll vor dem 30. April durchgeführt werden. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher einzuberufen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand einreichen.

- (4) Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter, der mit vereinsrechtlichen Vorschriften vertraut sein muss, wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn dies unter Angabe des Grundes bei dem Vorstand schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.

## **§11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die Mitgliederversammlung festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer

## **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. der Präsidentin/ dem Präsidenten
  2. der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten
  3. der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
  4. der Sportwartin/ dem Sportwart
  5. der Schriftführerin/ dem Schriftführer

Dem Vorstand kann ein Ehrenpräsident mit Sitz und Stimme angehören. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich den Verein vertreten. Vizepräsident und Schatzmeister sollen im Innenverhältnis gemeinschaftlich von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch bis zur Neuwahl (Annahme der Wahl durch den Neugewählten) im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahlhandlung zu keiner Entscheidung, endet die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes das verwaiste Amt bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzen kann.
- (5) Der Vorstand beschließt für sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung, soweit diese nicht durch die Satzung festgelegt ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

### **§13. Aufgaben des Vorstandes/Vorstandssitzung**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und achtet auf die Einhaltung der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes trägt die Verantwortung in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich.
- (3) Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§14 Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung, welche den Vorstand wählt, auch zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Bücher und den Jahresabschluss. Sie erstatten hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## **§15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Rheindrachen e.V. kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein müssen. Falls die erforderliche Stimmenanzahl nicht erreicht wird, muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung kann nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Rheindrachen e.V. oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereines in erster Linie für die Begleichung etwaiger Schulden verwandt, Restbeträge werden dem Tierschutzverein (Tierheim) Düsseldorf-Rath gespendet.

## **§16 Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt zum 06.11.2006 (*Datum der Eintragung im Vereinsregister*) in kraft.

Düsseldorf, den 07.06.2006

\_\_\_\_\_  
Isabella Bender  
Präsidentin

\_\_\_\_\_  
Hans-Peter Pütz  
Vizepräsident

\_\_\_\_\_  
Heike Mück-Krause  
Schatzmeisterin

\_\_\_\_\_  
Katharina Heuser  
Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Peter Bender  
Sportwart